

Satzung des Vereins Right4Water – Wasserschutz e.V.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Right4Water – Wasserschutz“.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Bonn, Deutschland.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein „Right4Water – Wasserschutz“ mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klima- und Gesundheitsschutzes, insbesondere der Schutz und die Erhaltung von Wasser, dort insbesondere von Grundwasser, und die Förderung der natürlichen Regeneration von Grundwasser als lebenswichtige Ressource für Menschen, Tiere und Pflanzen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung fachlicher, technisch-wissenschaftlicher und rechtlicher Belange des Wasser- und Grundwasserschutzes im europäischen Rechtsrahmen;
 - b) Anregung und Förderung besonders grundwasserfreundlicher Projekte, Techniken und Ansätze;
 - c) durch fachliche Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Unternehmen und Einzelpersonen im In- und EU-Ausland in allen Belangen des Grundwasserschutzes;
 - d) die Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben zum Grundwasserschutz;

- e) Anregung und Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen zum Grundwasserschutz;
- f) Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung für den Grundwasserschutz zu sensibilisieren und aufzuklären;
- g) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zum Thema Grundwasserschutz.

Der Verein verfolgt die o.g. Zwecke und Maßnahmen im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union, insbesondere in grenznahen Gebieten, sofern grenzüberschreitende Grundwasserkörper bestehen.

- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

Mitgliedschaft; Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften offen, die die Zwecke des Vereins fördern. Juristische Personen und Personengesellschaften werden nachstehend als „**Körperschaftliche Mitglieder**“ bezeichnet.
- 3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag beim Verein möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- 3.3 Bei Ablehnung des Antrages sind dem Bewerber* die Gründe schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Bewerber die nachfolgende Mitgliederversammlung anrufen. Sie entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Beiträge

- 4.1 Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge und bei Bedarf Sonderbeiträge in Form von Umlagen und Gebühren erhoben. Zur näheren Ausgestaltung der Beiträge erlässt der Vorstand eine Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung sind jeweils nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist nicht möglich.

4.2 Jährliche Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

4.3 Umlagen

Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobener Umlagen darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und im Benehmen mit dem Beirat.

4.4 Aufnahmegebühren

Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen. Die von einer Mitgliederversammlung vorgesehene Höhe von

* Soweit in der Satzung für personenbezogene Bezeichnungen die männliche Form gewählt wird, geschieht dies allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung. Weibliche und diverse Formen sind davon erfasst.

Aufnahmegebühren wird entsprechend Ziffer 4.1 durch den Vorstand im Rahmen der Beitragsordnung festgelegt.

Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- 5.1 Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Ausübung ihres Stimmrechts
- 5.2 Unterbreitung von Themenvorschlägen für das Arbeitsprogramm des Vereins
- 5.3 Mitwirkung an der Verwirklichung von Themen und Arbeitszielen
- 5.4 Nutzung aller Angebote des Vereins, insbesondere
 - 5.4.1 der Zugriff auf die vom Verein bereit gestellten Publikationen und sonstigen Informationen,
 - 5.4.2 die Teilnahme an etwaigen Veranstaltungen des Vereins sowie die Nutzung der dazugehörigen Unterlagen.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet:
 - 6.1.1 mit dem Tod des Mitglieds;
 - 6.1.2 durch Austritt (§ 6.3);
 - 6.1.3 durch Ausschluss (§ 6.4 ff.).
- 6.2 Die Mitgliedschaft Körperschaftlicher Mitglieder endet:

- 6.2.1 durch Löschung der Körperschaft aus dem zuständigen öffentlichen Register;
 - 6.2.2 durch Austritt (§ 6.3);
 - 6.2.3 durch Ausschluss (§ 6.4 ff.).
- 6.3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1.4) möglich.
- 6.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob oder trotz Abmahnung mehrfach verletzt, insbesondere den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln droht.
- 6.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- 6.6 Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Beschwerde nach Ziffer 6.7 eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
- 6.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Beirat einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Beirat der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist im Rahmen dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessenen Umfang einzuräumen. Hierüber ist das betroffene Mitglied rechtzeitig zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss des Mitglieds mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

- 6.8 Das betroffene Mitglied kann sich im Rahmen des Ausschließungsverfahrens von einem Beistand vertreten lassen. Der Beistand muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung (§§8 ff.);
- 7.2 der Vorstand (§§12 ff.) sowie
- 7.3 der Beirat (§§14 ff.).

Mitgliederversammlung

- 8.1 Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung vertreten. Ist das Mitglied eine juristische Person, entsendet sie einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins geleitet, bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit durch einen aus dem Kreis der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat die kraft Satzung und Gesetz bestehenden Befugnisse. Nach der Satzung ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 8.3.1 Verabschiedung des zweijährig budgetierten Arbeitsprogramms, das als solches jährlich fortgeschrieben werden kann; der Entwurf des Arbeitsprogramms wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Beirat aufgestellt; soweit sich Vorstand und Beirat über das Arbeitsprogramm ins Benehmen gesetzt haben, bedarf ein ablehnender oder das Arbeitsprogramm modifizierender Beschluss der Mitgliederversammlung der Einstimmigkeit;
 - 8.3.2 Ernennung und gegebenenfalls vorzeitige Abberufung des Vorstands und der Mitglieder des Beirats;
 - 8.3.3 Entgegennahme und Billigung der Jahresrechnung;

8.3.4 Änderungen der Satzung.

- 8.4 Zu Weisungen gegenüber dem Vorstand oder dem Beirat zur Vornahme oder Nicht-Vornahme bestimmter Geschäfte im Einzelfall ist die Mitgliederversammlung nicht befugt.

Arten der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, regelmäßig im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahrs (§ 1.4) statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlich geäußerten Wunsch von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist sie vom Vorstand einzuberufen.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Informationen an die Mitglieder einberufen.
- 10.2 Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Versand der Einladungen, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 10.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 10.4 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 11.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Mehrfache Stimmrechtsbevollmächtigung ist unzulässig.
- 11.3 Ein Beschluss kann außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, sofern alle Mitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung ihr Einverständnis erklären. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung stellt die Beschlussfassung anschließend fest und teilt das Ergebnis allen Mitgliedern mit.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ein Mitglied kann sich unter Berücksichtigung des § 11.2 S. 2 – 4 durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 11.5 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit vorsehen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden bei der Stimmauszählung daher nicht mitberücksichtigt.
- 11.7 Grundsatzentscheidungen sind einstimmig zu treffen. Grundsatzentscheidungen sind alle Entscheidungen, die nach dieser Satzung Einstimmigkeit erfordern sowie:
- 11.7.1 Änderung der Satzung;
 - 11.7.2 Einführung und Änderung von Geschäftsordnung des Vorstands sowie einer etwaigen Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung.

11.8 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Vorstand

12.1 Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Vorstandsmitgliedern. Bei zwei Vorstandsmitgliedern wird der Vorsitz durch den Beirat bestimmt.

12.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

12.3 Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Besteht der Vorstand aus zwei Personen kann ihnen jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, vertritt ihn das verbliebene Vorstandsmitglied oder, sofern benannt, ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

12.4 Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Der Abschluss eines entsprechenden Dienstvertrags liegt im Verantwortungsbereich des Beirats.

12.5 Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Hat die Mitgliederversammlung den Vorstand aus wichtigem Grund abberufen, soll sie innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden einen neuen Vorstand ernennen. Gleiches gilt, wenn der Vorstand sonst aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt scheidet.

12.6 Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für Schäden aus ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.7 Den Gründungsvorstand wählt die Gründungsversammlung aus ihrer Mitte.

Zuständigkeit des Vorstands

- 13.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist insbesondere allein für die Außendarstellung des Vereins zuständig.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen (die „**Geschäftsordnung des Vorstands**“).
- 13.3 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Beirat

- 14.1 Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und ernannt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Drittel der Mitglieder des Beirats sollen Mitglieder des Vereins mit Erfahrung in der Gewinnung und Nutzung des Lebensmittels Wasser sein. Die gleichzeitige Zugehörigkeit einer Person zu Beirat und Vorstand ist ausgeschlossen.
- 14.2 Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Sitzungsgelder werden auf Antrag des Mitglieds des Beirats im üblichen Umfang und in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. Der Verein ist ausschließlich zur Zahlung der Mindestsätze verpflichtet.
- 14.3 Die Haftung der Beiratsmitglieder innerhalb des ihnen obliegenden Pflichtenkreises ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 14.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Aufgaben des Beirats

- 15.1 Der Beirat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 15.1.1 Er setzt sich mit dem Vorstand über das vom Vorstand vorgeschlagene zwei-jährige Arbeitsprogramm ins Benehmen;
- 15.1.2 Er beschließt über die Aufwandsentschädigung für den Vorstand sowie den Abschluss von Vorstandsanstellungsverträgen; für Fassung und Vollzug des Beschlusses ist innerhalb des Beirats der Vorsitzende des Beirats alleine zuständig, es sei denn, dass dieser entscheidet, die Entscheidung dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen;
- 15.1.3 Er beauftragt einen externen Rechnungsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung.
- 15.2 Der Beirat vertritt den Verein gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 15.3 Der Beirat wird nach außen durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 15.4 Einen etwaigen Vorstandsanstellungsvertrag mit dem Gründungsvorstand verhandelt und schließt Herr Thomas Fritz, Vaihingen an der Enz, geboren 10.08.1960 im Namen und Auftrag des Vereins. Diese Bevollmächtigung ist nur im Wege der Satzungsänderung widerruflich.

Sitzungen und Beschlussverfahren des Beirats

- 16.1 Sitzungen des Beirates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Der Beirat tagt jedoch mindestens zweimal im Jahr in ordentlichen Sitzungen.
- 16.2 Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.
- 16.3 Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Beirats, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, im Übrigen durch einen aus der Mitte des Beirats bestellten Versammlungsleiter geleitet.
- 16.4 Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen

nen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

16.5 Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Beirats zu unterschreiben.

Auflösung des Vereins

17.1 Der Verein wird für unbestimmte Zeit gegründet.

17.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

Es unterzeichnen:

Zutreffendes ankreuzen:

Ort und Datum

handelnd im eigenen Namen

(nur natürliche Personen)

ODER

handelnd für:

Unterschrift

(betrifft nur körperschaftliche Mitglieder: hier bitte Angaben zum Rechtsträger vornehmen und/oder Firmenstempel anbringen)

Vorname: _____

Nachname: _____

(in Druckschrift)